

**Zeitschrift:** Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

**Band:** 35 (2019)

**Artikel:** Staatsarchiv des Kantons Zug

**Autor:** Guggisberg, Ernst / Schmid, Brigitte

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846949>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Auseinandersetzung mit «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» aus Archivsicht

Seit Jahren ist bekannt, dass zahlreichen von sogenannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen»<sup>1</sup> betroffenen Personen Unrecht geschehen ist – auch im Kanton Zug. Diesbezügliche Zeitzeugenberichte, mediale Auseinandersetzungen und Forschungsergebnisse flossen mittlerweile ins kollektive Bewusstsein ein. All diesen Zwangsmassnahmen war der Umgang des schweizerischen Rechts- und Sozialstaats mit ökonomisch schlechter gestellten und «nonkonformen» Menschen gemein.<sup>2</sup> Diese befanden sich nicht nur am unteren Ende der Entscheidungskette, sondern waren den Entscheidungsträgern gegenüber meist ohnmächtig. Dieses Machtgefälle machte «auf eine verstörende Seite der schweizerischen Zeitgeschichte aufmerksam, die mit dem Selbstbild des Landes als Hort der direkten Demokratie, des sozialen Ausgleichs und des humanitären Völkerrechts wenig zu tun» hatte – dies umso mehr, als solche Massnahmen sogar noch in den 1970er Jahren umgesetzt wurden, als die Schweiz zu den wohlhabendsten Ländern zählte.<sup>3</sup>

Wie in anderen Kantonen lag auch in Zug die Entscheidungskompetenz im Armen-, Fürsorge- und Vormundschaftswesen mehrheitlich auf kommunaler Stufe, teilweise mit Bestätigung durch den Regierungsrat. Die angeordneten Massnahmen setzten eine Reihe staatlicher und privater Institutionen um. Zwangsmassnahmen bedeuteten einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und verkörperten im Fächer der Fürsorgebestrebungen die Eskalationsstufe. Sie waren voneinander nicht klar abgrenzbar und beruhten auf einem komplexen Geflecht von rechtlichen Grundlagen und historisch gewachsenen Praktiken. Für die betroffenen Personen waren die Entscheidungen aufgrund ihres noch jungen

Alters oder des intransparenten Verfahrens kaum nachvollziehbar. Deren Konsequenzen trafen sie hart und stigmatisierten sie teilweise für ihr ganzes Leben (Abb. 1).

Seit einigen Jahren setzen sich die offizielle Schweiz, die Gesellschaft und die Forschung mit diesem belastenden Kapitel der jüngeren Schweizer Sozialgeschichte vertieft auseinander. Zuger Archivträger leisten bei der Spurensuche nach der individuellen Geschichte, aber auch zur gesellschaftlichen Aufarbeitung einen wichtigen Beitrag.

**Fragebogen für Eltern oder deren Stellvertreter**  
(Bitte ergänzen und Zutreffendes unterstreichen)

1. Name des Kindes: ..... ehelich, unehelich, außerehelich, legitimiert  
Bürgerort: ..... Konfession: .....  
Geboren am ..... in ..... Spital- oder Hausgeburrt  
Getauft am ..... in ..... Pfarrei  
Geführt am ..... in ..... Pfarrei  
Erstkommunion am ..... in ..... Pfarrei  
Genauere Adresse des Kindes: .....  
Welche Krankenkasse: .....  
2. Name des Vaters: ..... Konfession: .....  
Bürgerort: ..... jetziger Aufenthalt: .....  
Geboren am ..... in .....  
Gestorben am ..... in .....  
Daheim oder Spital? ..... Todesursache: .....  
Genauere Adresse des Vaters: .....  
Beruf: ..... Arbeitgeber: .....  
Berufswechsel: ..... Gründe: .....  
Nebenbeschäftigung: .....  
3. Name der Mutter: vor der Verheiratung: ..... Konfession: .....  
Bürgerort vor der Verheiratung: ..... in .....  
Geboren am ..... in .....  
Gestorben am ..... in .....  
Daheim oder Spital? ..... Todesursache: .....  
Genauere Adresse der Mutter: .....  
Beruf jetzt: ..... Arbeitgeber: .....  
4. Die Ehe geschlossen zivil am: ..... kirchlich am: .....  
Gerichtlich geschieden am: ..... durch welche Instanz? .....  
Getrennt am: ..... durch welche Instanz? .....  
Eigenmächtig gelöst am: .....  
Gründe der Scheidung bzw. Trennung: .....  
Wem wurde das Kind zugesprochen?  
5. Inhaber der elterlichen Gewalt:  
Vormund: ..... seit wann? ..... Adresse: .....  
Beistand: ..... seit wann? ..... Adresse: .....  
Besteht eine vormundschaftliche Aufsicht? ..... durch wen?  
bzw. Erziehungskontrolle?  
Zuständige Vormundschaftsbehörde: .....  
Stiefvater seit: ..... Name und Beruf: ..... Konfession: .....  
Stiefmutter seit: ..... Name und Beruf: ..... Konfession: .....  
Pflegefamilie seit: ..... Genauere Adresse: .....  
Durch wen wurde der Pflegeplatz vermittelt?  
Wer kümmert sich noch um das Kind?  
Genauere Personalien: .....  
Ist, wenn unehelich, Vaterschaftsprozess angestrengt?  
Durch welche Instanz?  
Sind Alimente erhältlich? ..... In welchen Beträge?  
Könnte das Kind adoptiert werden? ..... Ist ein amtlich beglaubigter Verzichtsschein vorhanden?

Abb. 1 Stammdatenblatt des Seraphischen Liebeswerks des Kantons Zug, verwendet zwischen 1950 und 1980. Das Seraphische Liebeswerk übernahm im Auftrag von Bürger- und Einwohnergemeinden vormundschaftliche Aufgaben oder übte die Pflegekinderkontrollen aus.

<sup>1</sup> Dazu zählen Familienauflösungen, Fremdplatzierungen von Kindern in Pflegefamilien («Verdingkinder») und Heimen, die «Nacherziehung» von Jugendlichen und Erwachsenen in Arbeits- und Strafanstalten sowie Adoptionen, Sterilisationen, Kastrationen und Medikamententests.

<sup>2</sup> Nicht zuletzt bestanden aus damaliger Warte Diskrepanzen in den Bereichen der Status- oder Geschlechterhierarchien, Rollenbilder, Widersetzung gegen die Obrigkeit und herrschenden Akzeptanzwerte. Vgl. Yvonne Nünlist, Katharina Lutiger (1817–1891). Das Leben einer dreifachen Mutter ohne Trauschein. In: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Hg. vom Regierungsrat des Kantons Zug. Zug 1998, 198–205.

<sup>3</sup> Urs Germann und Lorraine Odier, Synthesebericht. Zürich 2019 Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 10), Kapitel 1.1.



## Aktenzugang als Voraussetzung für eine individuelle und gesellschaftliche Aufarbeitung

Die öffentliche Auseinandersetzung mündete im September 2010 und im April 2013 auf nationaler Ebene in zwei Gedenkanklässe und in die Bitte der Bundesrätinnen Eveline Widmer-Schlumpf und Simonetta Sommaruga um Entschuldigung für das erlittene Unrecht. Im Anschluss wurde ein runder Tisch geschaffen, an dem Vertreter von Betroffenenorganisationen, Behörden und Institutionen ins Gespräch kamen.<sup>4</sup> Die Sicherstellung von Akten und der Zugang zu denselben wurden für individuelle Anfragen Betroffener, aber auch für die wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufarbeitung der seinerzeitigen Vorkommnisse und Verhältnisse als zentral erachtet. Das veranlasste die Schweizerische Archivdirektorenkonferenz (ADK), eine Reihe von Informationsschreiben zu verfassen, worin betont wurde, dass private Institutionen sowie kantonale und kommunale Stellen die Aktenüberlieferung nicht weiter ausdünnen dürften: Die bei den Archivträgern aufbewahrten Unterlagen widerspiegeln den «Dschungel» im Vormundschafts- und Armenwesen. Unterlagen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen entstanden meist auf kommunaler Ebene bzw. bei den für den Massnahmenvollzug zuständigen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen; auf kantonaler Ebene fielen Rekursakten oder Sitzungsakten von Aufsichtsgremien an.<sup>5</sup>

Akten spielten in Versorgungsverfahren eine entscheidende Rolle, denn gegenüber der aktenkundigen «Wahrheit» hatten Aussagen von Betroffenen einen schweren Stand. Oftmals «eilten» Akten wie Leumundszeugnisse, Vormundschaftsentscheide oder psychiatrische Gutachten voraus, noch bevor die betroffenen Personen einvernommen oder in Institutionen eingewiesen worden waren. Übergeordnete Verwaltungseinheiten bekräftigten teilweise unüberprüft Anträge von untergeordneten Stellen, und Anstaltseinweisungen wurden vielerorts lediglich in Antrags- und Beschlussform dokumentiert. Akten waren keine neutralen Instrumente der Verwaltung: Polizeiprotokolle oder Zeugenaussagen wurden gezielt mit Blick auf eine Versorgung erhoben und verschriftlicht und vermittelten über die Jahre summiert ein «kontinuierliches Versagen» der Personen. Die Dokumente galten ab da als objektive Belege für die «Liederlichkeit» oder «Arbeitscheu» einer Person und begleiteten diese ein Leben lang, und die darin enthaltenen diskreditierenden Aussagen entfalteten immer wieder neue Wirksamkeit.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Germann/Odier 2019 (wie Anm. 3), Kapitel 1.1.

<sup>5</sup> Empfehlungen der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz (ADK) an Behörden und Institutionen vom 29. Oktober 2013, [http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/ADK-Empfehlung-Behoerden\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/ADK-Empfehlung-Behoerden_de.pdf) (Zugriff vom 10. Juli 2019). – Vgl. auch den Schlussbericht des runden Tisches: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hg.), Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981. Bern 2014, 30–34.

<sup>6</sup> Germann/Odier 2019 (wie Anm. 3), Kapitel 4.3 – Rahel Bühler et al., Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungs- und Behörden-

Am 21. März 2014 verabschiedete das eidgenössische Parlament das «Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen» und beauftragte den Bundesrat mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas. Das Rehabilitierungsgesetz wurde zwei Jahre später in das weiter gefasste «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG) vom 30. September 2016 integriert. Darin wurde die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags festgehalten.<sup>7</sup> Die Staatsarchive wurden gemäss Bundesgesetz zu offiziellen Anlaufstellen für Betroffene und unterstützten sie sowie ihre Angehörigen bei der Suche nach Akten. Die Archive hatten dabei nicht die Aufgabe, Gesuche zu überprüfen und Anträge zu bewilligen, sondern die Aktenrecherche nach Kräften zu unterstützen. Bundes- und Kantonsbehörden sowie Gemeinden wurden zur Aufbewahrung ihrer Unterlagen verpflichtet, die Aussagen über fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zuliessen. Private Institutionen unterstanden seither kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen. Alle Archivträger hatten für die fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung ihrer Akten zu sorgen und diese den Betroffenen zugänglich zu machen. Betroffene konnten die in ihren Augen strittigen oder unrichtigen Akteninhalte mit einer Gegendarstellung ergänzen, es bestand indes kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung von Akten.<sup>8</sup> Einige Staatsarchive schufen Temporärstellen, andere verteilten intern ihre Ressourcen. Bis zum Fristende trafen 9000 Gesuche Betroffener beim Bundesamt für Justiz ein.<sup>9</sup>

## Zuger Anstaltslandschaft: «Das stille Bergtal am Ägerisee»

Der Grossteil der meist katholisch geprägten Zuger Heime war als Ferien- und Erholungsheim für «Luft- und Sonnenkuren» ausgerichtet; Waisenhäuser, Erziehungsheime, Wohnheime für Arbeiterinnen und Lehrlinge sowie für Kinder mit speziellen Bedürfnissen gab es hingegen auch.<sup>10</sup> Für evangelische Kinder wurde im Jahr 1944 das Kinderheim Lutisbach in Oberägeri eingerichtet. Wie das 1881 gegründete «Voralpine Kinderkurhaus Theresia» in Unterägeri (Abb. 2) waren viele der eher kleinen Häuser als Erholungsstation für kranke Kinder, Ferienstation oder als Erziehungsanstalt für zarte und schwächliche Kinder im Ägerital geschaffen worden: «Das stille Bergtal am Ägerisee ist seit dem Jahre 1881 zur freund-

praxis. Zürich 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungs- 7), 348–386 (Kap. 3.6).

<sup>7</sup> Germann/Odier 2019 (wie Anm. 3), Kapitel 1.1.

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016 (Stand 1. April 2017) (SR 211.223.13).

<sup>9</sup> «Gesuche um Solidaritätsbeiträge. Arbeiten auf Kurs», Medienmitteilung des Bundesamts für Justiz vom 20. Mai 2019, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75113.html> (Zugriff vom 10. Juli 2019).





Abb. 2 Spielende Kinder vor dem Kinderheim «Theresia» in Unterägeri, wohl um 1930. Das 1881 gegründete Heim war das erste im Ägerital. Seit 1928 wurde es von den Schwestern des Klosters Heiligkreuz in Cham geführt.

lichen, idyllischen Stätte für die erholungsbedürftige Jugend geworden.»<sup>11</sup> Zunächst bot das «Theresia» Platz für fünfzehn Kinder, im Laufe der Zeit wurde es ausgebaut. Bis 1965 wurde es unter der Leitung von Schwestern des Instituts Heiligkreuz bei Cham geführt, anschliessend wurde es zu einem Altersheim umfunktioniert. Insgesamt gab es im Kanton Zug rund sechzig Kinder- und Jugend-, Ferien- und Lehrlingsheime. Fast zwei Drittel dieser Institutionen befanden sich im Ägerital (Abb. 3), gefolgt von der Region Zug und Baar und einzelnen Heimen in Menzingen, im Ennetsee und in Walchwil. Viele der genannten Heime gingen auf private und gemeinnützige Gründungen zurück, aber auch von Bürgergemeinden getragene Waisenhäuser nahmen Kinder auf.<sup>12</sup>

### Zuständigkeiten

Die gesetzliche Grundlage für die Fremdplatzierung von Kindern bildete im Kanton Zug ab dem 19. Jahrhundert das «Gesetz über das Armenwesen» vom 8. November 1880.<sup>13</sup> Die kommunale Armenverwaltung erhielt die Kompetenz, dort, «wo es ihr geboten scheint», einzelne Familienmitglieder «wegzunehmen und an geeigneten, für Sitten und Moralität Garantie bietenden Orten unterzubringen». Mit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) im Jahr 1912 gewannen vormundschaftliche Platzierungen an Bedeutung, wofür die Gemeinden und neu der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde verantwortlich zeichneten. 1926 wurde der Sanitätsrat mit der Aufsicht über die Kinder- und

<sup>10</sup> Die Gründungen dieser Heime fielen in die Zeit der Ausdifferenzierung der Anstaltslandschaft und reichen im Fall des grössten und ältesten Erziehungsheims, des «Marianum» in der Euw in Menzingen, bis 1852 zurück. Mehrheitlich wurden die Heime zwischen 1870 und 1910 gegründet. Die Heime in Unterägeri entstanden in dieser Zeit, die Heime in Oberägeri eher später, nämlich in den 1930er Jahren. Rund ein Drittel der Kinder- und Jugendheime war mit weniger als 20 Plätzen sehr klein, ein weiteres Drittel hatte bis zu 40 Plätze und ein Drittel zwischen 41 und 150 Plätzen. Zu den grössten Institutionen im Kanton Zug zählten die Zuger Kinderheilstätte «Heimel» in Unterägeri mit 65 Plätzen, das Kinderheim Hagendorn (Gemeinde Cham) mit 100 Plätzen, das Erziehungsheim «Marianum» in der Euw in Menzingen mit 140 Plätzen und das Kinderheim Walterswil (Gemeinde Baar) mit nahezu 150 Plätzen. – S. dazu Renato Morosoli, Roger Sablonier und Benno Furrer, Ägerital – seine Geschichte. Band 1, Oberägeri 2003, 392–413. – Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung und Verein Freundschaft mit Maria Opferung (Hg.), Gotteslob und Mädchenschule. Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung Zug 1611–2011. Zug 2011, 144–177. – Jgnaz Civelli, «Die bessere Verbindung von Berg und Thal». Zur Geschichte der Verkehrsplanung und -erschliessung der Zuger Bergregion. Zug 1987 (Beiträge zur Zuger Geschichte 7), 210–213.

<sup>11</sup> [NN.], Über die Jugendfürsorge im Ägerital und über Kinderkuren im subalpinen Gebiet. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 9, 1908, 801. Das Kindersanatorium in

Unterägeri, dessen Gründungsjahr hier als Beginn der Kurlandschaft Ägerital genannt ist, wird als Erholungsstation für über 3100 Kinder bis 1900 erwähnt, mit «durchschlagendem Einfluss auf die körperliche Gesundung der Kinder im allgemeinen und auf die Heilung aller Formen von Schulmüdigkeit im speziellen».

<sup>12</sup> Anna Schneider, Kinder- und Jugendheime im Kanton Zug. Übersicht und Aktenlage. Interner Bericht Staatsarchiv Zug, Version vom 8. September 2017. – Ebenfalls von den Bürgergemeinden wurden die sogenannten Armenhäuser getragen, wie sie in Baar, Cham, Menzingen oder Zug vorkamen. In diesen «Spitteln» wurden Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts zumeist auf armenrechtlichem Weg eingewiesen. Für Erwachsene gab es im Kanton Zug zwei grosse psychiatrische Anstalten, für Straftäter oder administrativ versorgte Menschen die 1883 gegründete Strafanstalt Zug oder die 1977 gegründete Interkantonale Strafanstalt Bostadel. – Vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactiverreport/de/glossaries/institutions-glossary.html#selected-ZG01> (Zugriff vom 10. Juli 2019). – Einwohner- und Bürgergemeinde Menzingen (Hg.), Menzingen. Die Gemeinde am Berg. Menzingen 1993, 54–61. – Michael van Orsouw und Stefan Doppmann, Ortsgeschichte Baar. Band 3: Alltagsgeschichte im Zeitraffer. Baar 2002, 67–68.

<sup>13</sup> Zu entsprechenden Zuger Rechtserlassen im Fürsorgebereich vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactiverreport/de/glossaries/laws-glossary.html#selected-ZG001> (Zugriff vom 10. Juli 2019).



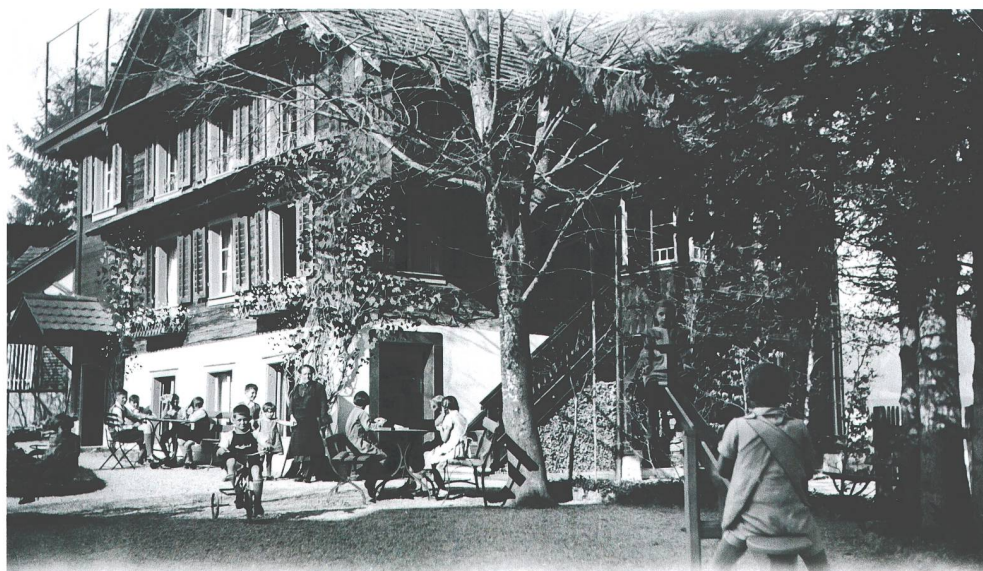


Abb. 3 Kinderheim «Forsthaus» in Unterägeri, gegründet 1902. Aufnahme wohl um 1930.

Jugendheime, Kranken- und Pflegeanstalten sowie Waisen- und Armenanstalten betraut.<sup>14</sup>

Für die ärztliche Überwachung der in Familien untergebrachten Pflegekinder bildete das kantonale «Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose» aus dem Jahr 1933 im Kompetenzbereich des Kantonsarzts die Grundlage. 1949 wurde diese Aufgabe mit der Schaffung der kantonalen Fürsorgestelle (ab 1958 Sozialmedizinischer Dienst) professionalisiert. Als Reaktion auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ging 1985 mit der diesbezüglichen kantonalen Verordnung die Aufsicht über Pflegekinder und Kinderheime an die Direktion des Innern über.<sup>15</sup> An die Fremdplatzierung im Kindesalter schloss sich bei Jugendlichen und Erwachsenen oftmals aufgrund attestierter «Arbeitsscheue», «lasterhaftem Lebenswandel» oder «Liederlichkeit» eine Einweisung in Strafanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Erziehungsheime und psychiatrische Institutionen an. Da in der Regel Verwaltungsbehörden – und nicht

etwa Gerichte – für die Einweisungen zuständig waren, wird hierbei von «administrativen Versorgungen» gesprochen.<sup>16</sup> Die genaue Zahl der Personen, die von den Massnahmen betroffen waren, ist nicht bekannt. Schätzungen zufolge wurden schweizweit zwischen 1930 und 1981 mindestens 20 000 bis 40 000 Männer und Frauen administrativ versorgt.<sup>17</sup>

Im «stillen Bergtal am Ägerisee» wurden neben Zuger Kindern auch solche aus Nachbarkantonen untergebracht. Fremdplatzierungen und fürsorgliche Zwangsmassnahmen hielten sich nicht an Kantonsgrenzen, da sich die Kantone in ihrem «Fürsorgeangebot» stark unterschieden. Mit dem Kanton Schwyz gab es 1910 und 1926 beispielsweise zwei Vereinbarungen, wonach «armengenössige geisteskranke» Schwyzer Kantonsbürger im damaligen Franziskusheim in Oberwil bei Zug untergebracht werden konnten; auch Urner wurden in die Nervenklinik eingewiesen.<sup>18</sup> Umgekehrt lässt sich für das Jahr 1954 aussagen, dass Zuger Bürger in Institutionen auf Aargauer, Luzerner oder Thurgauer Boden eingewiesen wurden.<sup>19</sup>

<sup>14</sup> Der Sanitätsrat überprüfte jährlich in einzelnen Heimen die Belegungszahl, den Gesundheitszustand der Kinder und die sanitarischen Anlagen und verfasste Inspektionsberichte. Eine Aufsicht über den pädagogischen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen fand jedoch nicht statt. Das Gesundheitsgesetz wurde 1954 durch die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Kinderheime vom 29. Oktober 1954 ergänzt. Dieses weitete die Aufsichtsfunktionen des Sanitätsrats aus. Vgl. Schneider 2017 (wie Anm. 12). – S. auch Gisela Hürlimann, *Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Marianum Menzingen*. Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2000 (Bibliothek StAZG, E 630).

<sup>15</sup> Vgl. Schneider 2017 (wie Anm. 12). – S. auch Ernst Zumbach, *Zugerisches Ämterbuch. Organisation und Personalbestand der Behörden und Ämter des Kantons und der Gemeinden*. Zug 1953, 116–125. – Vgl. auch StAZG, P 142.967, *Seraphisches Liebeswerk*, Vortrag von Dr. med. R. Imbach über «Das Pflegekinderwesen im Kanton Zug», 1949; CE 9.3.615, Bericht und Antrag der Sanitätsdirektion an den Regierungsrat betreffend die Schaffung einer kantonalen Fürsorgestelle vom 11. März 1949; CE 20.1.1715, Walter Huber, Sachregister über die Gesetzgebung des Armen- und Vormundchaftswesen und der Jugendfürsorge im Kanton Zug, April 1941.

<sup>16</sup> Diese waren bis 1981 verbreitet, als die Schweiz unter internationalem Druck die Gesetzgebung revidierte. An die Stelle der früheren Versorgungsgesetze trat die fürsorgliche Freiheitsentziehung. Vgl. <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vernehmlassungsergebnisse-rk-n-11-431-d.pdf> (Zugriff vom 10. Juli 2019). – Judith Kälin, *Gefährliche Devianz. Die korrektionelle Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgliche Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, mit besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri (1880–1945)*. Masterarbeit Universität Zürich, 2015 (Bibliothek StAZG, E 1563).

<sup>17</sup> Vgl. Ernst Guggisberg und Marco Dal Molin, «Zehntausende». Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft. Zürich 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängige Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 6), 89–91.

<sup>18</sup> Rechtsgrundlagen der administrativen Versorgung (Auszug für den Kanton Zug): <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/gesetzesedition?filter=0> (Zugriff vom 10. Juli 2019).

<sup>19</sup> Vgl. Netzwerke unter <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactivereport/de/> (Zugriff vom 10. Juli 2019).



## Das Staatsarchiv koordiniert die Aktensuche für Betroffene im Archivsprengel Zug

Der Regierungsrat beschloss im Januar 2017, dass die Koordination der Abklärungen zur Aktenlage und die Beschaffung der gewünschten Kopien zur Gesuchseinreichung innerhalb des Kantons Zug dem Staatsarchiv obliegen. Zwischen Januar 2017 und März 2018 (Fristende) wurden 69 Akteneinsichtsgesuche ans Staatsarchiv gestellt, bis Ende 2018 waren es 86. Berücksichtigt man sämtliche Gesuche im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen seit 2013, sind es sogar etwas über 100. Die Mehrzahl der Gesuche bezog sich bezüglich Erlebniszeit auf die Kindheit der Betroffenen, insbesondere auf den Zeitraum der Fremdplatzierung bei Verwandten, in Pflegefamilien oder in Heimen und in einigen Fällen auch der Verdingung. Die Dauer der Fremdplatzierungen variierte von einem bis über zehn Jahre, je nachdem in mehreren Institutionen oder Familien und über Kantonsgrenzen hinweg. Manche Pflegeverhältnisse gingen in Adoptionen über. Fürsorgerische Interventionen wie Zwangsadoptionen, Zwangssterilisationen und psychiatrische Zwangseinweisungen für junge Erwachsene rückten weniger ins Zentrum. Die Fremdplatzierungen wurden von Behördenseite meist durch kritisierte Familienverhältnisse bzw. den Zivilstand der Eltern begründet (vgl. Abb. 1), sei es dass gegenüber den Eltern eine administrative Zwangsmassnahme ausgesprochen worden oder ein Elternteil verstorben war oder eine Mutter ledig bzw. «ausserehelich» geboren hatte.

Dem Staatsarchiv fielen im Bereich Archivierung und Akteneinsicht verschiedene Aufgaben zu, die sich direkt aus dem AFZFG ergaben. Insbesondere sorgt das Staatsarchiv für die Aufbewahrung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und unterstützt Betroffene und ihre Angehörige sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten. Ferner klärt es die Aktenlage in allen einschlägigen öffentlichen und privaten Archiven im Kanton Zug ab und beschafft die relevanten Unterlagen in Kopie. Zudem eruiert das Staatsarchiv die Aktenlage in anderen Kantonen über das jeweilige Partner-Staatsarchiv und erbringt die analoge Leistung bei Anfragen von Staatsarchiven anderer Kantone. Damit der Datenschutz eingehalten werden kann, mussten teilweise Passagen ge-

schwärzt werden. Die betroffenen Archive im Kanton arbeiten mit dem Staatsarchiv eng zusammen.<sup>20</sup>

Wie in anderen Kantonen wurde eine Aufgabenteilung zwischen Opferberatungsstelle und Staatsarchiv beschlossen. Die Beratung der Opfer und die Unterstützung bei der Gesuchstellung wurde der Opferberatungsstelle eff-zett der Frauenzentrale übertragen, das Staatsarchiv übernahm die Koordination der Aktensuche. Im Schnitt dauerte die Bearbeitung eines Akteneinsichtsgesuchs zwei Arbeitstage, die Durchlaufzeit betrug oft mehrere Wochen. Ein Rückblick auf die bisher eingegangenen Akteneinsichtsgesuche zeigt folgendes Bild:

- Altersmässig am stärksten vertreten sind die 1940er- und 1950er-Jahrgänge (60- bis 80-Jährige), gefolgt von den 1930er-Jahrgängen (80- bis 90-Jährige) und den 1960er-Jahrgängen (50- bis 60-Jährige).
- Rund 60 Prozent der Betroffenen sind männlich, 40 Prozent weiblich.
- Der älteste Gesuchsteller hat Jahrgang 1918, die jüngste Gesuchstellerin Jahrgang 1970.
- Fast die Hälfte der Gesuche wurde von anderen Staatsarchiven eingereicht, die meisten von den Staatsarchiven Luzern, Zürich, Aargau und Bern.
- Von den kantonalen Opferberatungsstellen kam rund ein Drittel der Gesuche, wovon die Mehrzahl auf die Opferberatung eff-zett der Frauenzentrale Zug und die Opferhilfe beider Basel entfiel.
- Knapp ein Fünftel der Betroffenen oder Angehörigen richtete ihr Begehren um Akteneinsicht persönlich an das Staatsarchiv Zug.

Im Rahmen seiner Koordinationsfunktion kontaktierte das Staatsarchiv innerhalb des Kantons fast alle Einwohner- und Bürgergemeinden sowie weitere Institutionen wie das Kloster Menzingen, die Hilfsgesellschaft Menzingen, die Kinderheime Dr. Bossard in Unterägeri und Lutisbach in Oberägeri, die ehemalige Kinder- und Jugendfürsorge Zug (vormals Seraphisches Liebeswerk Zug) und die Klinik Meissenberg, Zug. Ausserhalb des Kantons stiess das Staatsarchiv Aktenrecherchen in neun Staatsarchiven an. Die Zusammenarbeit mit der Opferberatung eff-zett sowie sämtlichen privaten und staatlichen Archiven und Institutionen verlief reibungslos und war von grossem Engagement für die Betroffenen geprägt.

Bei rund vier Fünftel der Anfragen wurden Akten gefunden, die von spärlichen Hinweisen bis zu umfangreichen Dossiers mit mehreren hundert Seiten reichen konnten. Beim restlichen Fünftel blieb die Suche bedauerlicherweise ergebnislos. Im Fokus der Aktenrecherchen standen Unterlagen, welche die Opfereigenschaft der Betroffenen belegen konnten. Nur von den wenigsten der zahlreichen – und meist nicht mehr bestehenden – Kinder- und Jugendheimen im Kanton Zug sind Fallakten überliefert.<sup>21</sup> Die am häufigsten benutzten staatlichen Bestände des Staatsarchivs waren Vormundschafts- und Adoptionsakten, aber auch Dossiers zur sozialen Unterstützung sowie Gerichtsakten. In den Gemeindearchiven fanden sich oft Unterlagen in Form von Falldossiers oder

<sup>20</sup> Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung der Zuständigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 24. Januar 2017.

<sup>21</sup> Fallakten liegen für folgende Heime und Vereine vor: Kinderheim Lutisbach Oberägeri (Depot im Staatsarchiv Zug), Kinderheim Bossard Unterägeri (Aufbewahrung in der Privatschule), Kinderheim Walterswil Baar (Depot Staatsarchiv Zug), Seraphisches Liebeswerk Zug (Schenkung im Staatsarchiv Zug). Das Seraphische Liebeswerk Zug übernahm in zahlreichen Fällen die Vormundschaft im Auftrag von Bürger- und Einwohnergemeinden oder übte die Pflegekinderkontrollen aus.

Protokolleinträgen bei den Vormundschaftsbehörden, den Sozialbehörden und/oder dem Gemeinderat resp. in Form von Hinweisen in Rechnungsbüchern oder bei der Einwohnerkontrolle.

## Ausblick: eine historische Untersuchung der Fürsorge für den Kanton Zug

Die auf Bundesstufe angeregten und geförderten Forschungsprojekte schliessen den Raum Zug nicht explizit ein; sie sollten kantonale Untersuchungen aber keinesfalls ersetzen, sondern vielmehr diese ergänzen und im nationalen Kontext zusammenführen. Die für den Kanton Zug bestehende Forschungslücke wird mit einer bereits laufenden historischen Untersuchung zur Fürsorge geschlossen. Der Zuger Regierungsrat überantwortete 2018 der Direktion des Innern die Gesamtleitung und dem Staatsarchiv die wissenschaftliche Begleitung des Projekts, und die «Beratungsstelle für Landesgeschichte» (BLG) konnte für die Forschungsarbeiten gewonnen werden. Ziel des bis 2021 befristeten Projekts ist die Aufarbeitung der Geschichte der sozialen Fürsorge insgesamt. Es werden nicht nur einzelne Fälle betrachtet, sondern auch die damals vorherrschenden Strukturen sowie die Werte und Normen einbezogen, nach denen gehandelt wurde. Die Untersuchung ist breit angelegt: erstens anhand des langen Untersuchungszeitraums von 1850 bis 1980 (mit einem Ausblick bis heute), zweitens unter Einbezug sämtlicher Gemeinden und drittens bezüglich der Formen präventiver, begleitender und nachsorgender Fürsorgebestrebungen. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bilden dabei einen Aspekt der öffentlich-rechtlich und privat geprägten Fürsorgepalette. Mit der Aufarbeitung will der Kanton Zug Verantwortung übernehmen. Eine fundierte und seriöse Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Kapitel Sozialgeschichte ist auch aus politischer Sicht geboten. Die Öffentlichkeit und jüngere Generationen sollen ein Bewusstsein für dieses Thema entwickeln können und dafür sensibilisiert werden. Dies ist nur möglich, wenn diese Geschichte aufgearbeitet wird.<sup>22</sup>

Auch wenn inzwischen die Frist zur Beantragung eines Solidaritätsbeitrags abgelaufen ist, hält das Interesse an den Vorgängen rund um die administrativen Massnahmen vor 1981 an. Weiterhin treffen Gesuche von Betroffenen und Angehörigen ein, die ihrer eigenen Vergangenheit oder derjenigen von Angehörigen nachgehen möchten. Im Grunde bezeugt die individuelle und kollektive Auseinandersetzung mit diesem Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte, welcher gesellschaftlicher Stellenwert den historischen Archiven, dem Archivgut und dem Aktenzugang zukommen. Sie zeigt auch,

## Das Staatsarchiv Zug im Jahr 2018

### Archivbenutzerinnen und -benutzer

Anzahl Benutzerinnen und Benutzer von Archivgut 305

### Benutzungsumfang

Anzahl bestellte Archivalieneinheiten 6307

### Benutzungen

Anzahl Archivbenutzungen 738

### Auskünfte

Archivisch 299

Aktenführung und Geschäftsverwaltung 33

Historisch 187

Administrativ 102

**Zwischentotal 621**

Second/Third Level Support GEVER 287

**Total erteilte Auskünfte 908**

### Webnutzung

Seitenaufrufe auf der Website des Staatsarchivs 11 356

### Archivablieferungen

Analoge Ablieferungen 159 Laufmeter

Digitale Ablieferungen 670 GB

### Archiverschliessung

Neu erschlossenes Archivgut analog 291 Laufmeter

Neu erschlossenes Archivgut digital 350 GB bzw. 22 800 Files

Neu erfasste Verzeichnungsdatensätze 20 285

### Führungen

Anzahl Gruppen 14

Anzahl Teilnehmende 79

wie zentral ein fachlicher Austausch zwischen den verschiedenen Archivträgern ist. Im Kanton Zug darf man diesbezüglich auf eine jahrelange enge Zusammenarbeit zurückblicken: Kanton, Gemeinden und Private sind im Archivwesen nahe zueinander gerückt und bezeugen so einen hohen Grad an Professionalisierung, Engagement und Erschliessungsfortschritten. Dass diese Synergie tatsächlich eine solche ist und der vereinfachte Aktenzugang für Bürgerinnen und Bürger einen grundlegenden Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit darstellt, führt die Auseinandersetzung mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eindrücklich vor Augen.

*Ernst Guggisberg und Brigitte Schmid*

<sup>22</sup> Vgl. dazu die Einträge auf den Homepages des Staatsarchivs Zug und des kantonalen Sozialamts Zug.